



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 30.03.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000887

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung der Verträge betreffend Eintragung der Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127, 129 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 26.03.2024

P240380

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates
Regierungsrat Conradin Cramer
Staatsschreiberin Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024

Genehmigung der Verträge betreffend Eintragung der Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127, 129 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P240380

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Die Verträge vom 7. Februar 2023, 9. Mai 2023 und 4. Mai 2023 betreffend Eintragung der Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127 und 129 in Basel in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegen die genehmigten Verträge bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen werden die Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127, 129², unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 26. März 2024

Im Namen des Regierungsrates
Regierungsrat Conradin Cramer
Staatsschreiberin Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Verträgen vom 7. Februar 2023, 9. Mai 2023 und 4. Mai 2023 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Basel, 15. April 2024

Rechtskraft zum RRB vom 26. März 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127, 129, Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 30. März 2024 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 26. März 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Unterer Batterieweg 125, 127 und 129 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin